

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK  
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum  
04.04.2007

Aktenzeichen  
050

## Rundschreiben 06/2007

---

### I. In eigener Sache

### II. KAT-Reform

---

### I. In eigener Sache

Uns erreichen verschiedene Anfragen und Bitten um Broschüren zum KAT. Der VKDA-NEK hat nicht die Möglichkeiten, seine Mitglieder und deren mit der Personalverwaltung beschäftigten Mitarbeiter mit entsprechenden Broschüren zu versorgen. Der Hinweis in unserem letzten Rundschreiben ist dahingehend zu verstehen, dass wir bereit sind, auf Anfrage, Ihnen per Mail die Tarifverträge in einer Form zu übersenden, die einen Broschürendruck ermöglicht.

## II. KAT-Reform

### 1. Härtefallregelung Treueleistung

Der Gesamtvorstand des VKDA-NEK hat in seiner Sitzung vom 29. März 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Den Mitgliedern wird anheim gestellt, in besonderen Härtefällen, die sich im Rahmen der Ersetzung des KAT-/KArbT-NEK für den Anspruch auf eine Treueleistung ergeben, im Jahr 2007 nach ersetzttem Recht zu verfahren. Diese Empfehlung ist eine sonstige Regelung nach § 1 ARRG.

Die Treueleistung nach KAT wurde in ihrem Umfang nach dem Vorbild des KTD mehr als verdoppelt. Für die zugrundeliegende Beschäftigungszeit wurde ebenfalls die Definition des KTD übernommen. Durch diese Änderung ergeben sich in ganz wenigen Einzelfällen besondere Härte, beispielsweise dann, wenn die Treueleistung nach altem Recht kurz bevor stand und nach neuem Recht erst in einigen Jahren beansprucht werden kann. Für diese Fälle soll der Beschluss des Gesamtvorstandes die haushaltsrechtliche Grundlage bieten, nach eigenem Dafürhalten der Anstellungsträger im Jahr 2007 nach altem Recht zu verfahren. Es handelt sich hierbei um eine „Kann-Regelung“. Die Voraussetzungen sind denkbar allgemein gehalten.

### 2. Aus gegebenem Anlass folgende Erläuterungen:

- a) § 3 Abs. 13 TVÜ-KAT enthält eine ausgesprochen klare Regelung für die Fälle, in denen Arbeitnehmerinnen ihren Freistellungsanspruch nach § 15a KAT-/KArbT-NEK im Jahr 2007 in Anspruch genommen haben. Für diese Fälle reduziert sich der Urlaubsanspruch im Jahr 2007 auf 29 Arbeitstage. In verschiedenen Fällen sind Ratschläge erteilt worden, die darauf hinauslaufen, dass diese Regelung rechtswidrig sein soll. Diese Ratschläge entbehren unserer Ansicht nach jeder Rechtsgrundlage. Den Anstellungsträgern wird dringend empfohlen, sich tarifgemäß zu verhalten.

Für den Fall, dass eine Gewerkschaft ihrem Mitglied Rechtsschutz für eine entsprechende Klage gewähren würde, hieße dies, sie müsste kurz nach Unterzeichnung des Tarifvertrages Mühe und Geld aufwenden, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass dieser Tarifvertrag an der betreffenden Stelle rechtswidrig ist.

- b) Eingruppierung Reinigungskräfte

Die Abteilung 1 der Entgeltordnung enthält in der Entgeltgruppe K 1 das Fallbeispiel „Raumpflegerin“. Dazu ist formuliert worden: „...soweit nicht höher eingruppiert“. Damit haben die Tarifvertragsparteien eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Raumpflegerin in der Stufe K 1 grundsätzlich einzugruppieren ist. Durch die Aufnahme des Fallbeispiels ist zwingend davon auszugehen, dass die Grundeingruppierung der Raumpflegerin an dieser Stelle stattzufinden hat. Der Zusatz macht daneben deutlich, dass die Tarifvertragsparteien sich Fälle vorstellen können, in denen Raumpflegerinnen auch höher einzugruppieren sind. Diese höhere Eingruppierung muss durch besondere Tätigkeiten, die von der „normalen“ Raumpflegerin abweichen, begründet sein.

Durch die Aufnahme des Fallbeispiels „Raumpflegerin“ in der Entgeltgruppe K 1 haben die Tarifvertragsparteien ein Beispiel gefunden für einfache Tätigkeiten, die lediglich mit einer Einweisung erbracht werden können. Die höhere Eingruppierung in der Entgeltgruppe K 2 bedarf einer Einarbeitung. Eine Einarbeitung bedarf geraumer Zeit und beinhaltet einen gewissen Lernfaktor. Die einfachen Tätigkeiten einer Raumpflegerin kann jeder Erwachsene erbringen, es sei denn, die zu reinigenden oder zu pflegenden Objekte bedürfen besonderer Kenntnisse, die über das hinaus gehen, was jeder arbeitsfähige Erwachsene für die Aufgabe an Kenntnissen mitbringt.

- c) Verschiedentlich kursieren Überführungstabellen des öffentlichen Dienstes vom BAT zum TVöD in unseren Einrichtungen. In Unkenntnis der Rechtslage wird die Tabelle hergenommen um zu ermitteln, welche neue Entgeltgruppe bezogen auf die alte Eingruppierung in Frage kommt. Die Entgelttabelle und Entgeltordnung des TVöD haben nichts mit den entsprechenden Regelungen des KAT zu tun. Eine Vergleichbarkeit ist absolut ausgeschlossen. Die Überführungstabelle BAT/TVöD ist für unsere Eingruppierungspraxis absolut wertlos.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst', positioned to the left of a vertical red line.

Kunst